



WOCHENSCHRIFT DES ARCHITEKTEN-VEREINS ZU BERLIN

HERAUSGEGEBEN VOM VEREINE

Erscheint Sonnabends u. Mittwochs. — Bezugspreis halbjährl. 4 Mark, postfrei 5,30 Mark, einzelne Nummern von gewöhn. Umfange 30 Pf., stärkere entspr. teurer
Der Anzeigenpreis für die 4gespaltene Petitzelle beträgt 50 Pf., für Behörden-Anzeigen und für Familien-Anzeigen 30 Pf. — Nachlaß auf Wiederholungen

Nummer 9

Berlin, Sonnabend den 2. März 1912

VII. Jahrgang

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen, Postämter und die Geschäftsstelle Carl Heymanns Verlag in Berlin W. 8, Mauerstr. 43.44

Alle Rechte vorbehalten

Von wem müssen die Baupolizeizeichnungen verantwortlich unterschrieben sein?

Vorschläge zur Abänderung des bestehenden Brauches, ausgearbeitet im Auftrage des Vorstandes des A.V.B. vom Baurat Clouth

Beim Vorstande des A.V.B. ist über das Vorlegen bautechnischer Unterlagen zu polizeilicher Genehmigung das nachstehende Schreiben eingegangen:

„Der Amtsvorsteher in G. bei Berlin verlangt plötzlich entgegen der ständigen Praxis der Präsidien von Groß-Berlin, daß, sobald ein Bau begonnen, und, wie es üblich ist, der Maurermeister die strafrechtliche Verantwortung übernimmt, alle Bauzeichnungen, statischen Berechnungen usw. von diesem und nicht mehr von dem bauleitenden Architekten unterzeichnet werden dürfen.“

„Es widerspricht dies natürlich dem Sinne des Gesetzes und der bisherigen Gepflogenheit, würde auch Zustände zeitigen, die unübersehbar sind. Denn wie kann beispielsweise der Maurermeister eine schwierige konstruktive Lösung beurteilen?“

„Ein Unding aber ist es, wenn sich sogar der Architekt seine Fassade von dem Maurermeister unterschreiben lassen muß.“

„Wenn die Ansicht des Amtsvorstehers durchgreifen sollte, würde die wirtschaftliche Existenz des Berliner Architekten, ganz abgesehen davon, daß er in ein Abhängigkeitsverhältnis zu seinem Maurermeister treten müßte, schwer geschädigt sein, denn was sagt der Bauherr, wenn ihm seitens des Architekten erklärt wird, er müsse sich seine eignen Zeichnungen von dem Maurermeister bescheinigen lassen, sonst hätten dieselben keine Gültigkeit?“

Hierzu ist sachlich folgendes auszuführen:

Das Verfahren des Amtsvorstehers in G. ist durchaus nicht ungewöhnlich und weicht von dem der Polizeibehörde in Berlin nicht ab, es ist durch die bestehenden Vorschriften bedingt.

Die Baupolizeiverordnung für Berlin vom 15. August 1897 schreibt in § 28 Ziff. 5 ausdrücklich vor:

„Sämtliche Bauvorlagen sind in drei Exemplaren — von dem Eigentümer und dem verantwortlichen Bauunternehmer unterschrieben — einzureichen.“

Unter Berücksichtigung dieser Vorschrift heißt es in den jedem Bauscheine beigefügten „Allgemeinen baupolizeilichen Vorschriften, deren Erfüllung ausdrücklich zur Bedingung gemacht wird usw.“, unter Ziffer 1:

„Als verantwortlicher Bauausführender gilt der Behörde gegenüber derjenige, welcher die Bauscheinzeichnungen in dieser Eigenschaft unterschrieben hat, und zwar auch dann, wenn er die Ausführung einzelner Arbeiten anderen Unternehmern übertragen sollte, so lange, bis ein Wechsel in der Person des Bauausführenden dem Kgl. Polizeipräsidium angezeigt ist.“

Der Bauausführende ist ferner gemäß § 30 der B.P.O. verpflichtet, bei Beginn der Ausführung eine Anzeige davon zu erstatten. Mit dieser Anzeige hat er sich zugleich als verantwortlich für die Gesamtausführung zu erklären.

Für die Polizeiverwaltung ist sonach der den Entwurf fertigende Architekt ohne Interesse; ihr kommt es darauf an, neben dem Eigentümer den verantwortlichen Unternehmer festzustellen. Der Sinn der Verantwortlichkeitserklärung wird vielfach, wie auch in obigem Schreiben irrtümlich aufgefaßt. Der betr. Unternehmer übernimmt mit ihr nicht die strafrechtliche Verantwortlichkeit zugleich für alle anderen Unternehmer, da diese durch Gesetze geregelt ist und nicht durch Polizeivorschriften oder durch mehr oder weniger unfreiwillige Erklärungen geändert werden kann. Die zu übernehmende Verantwortung der Baupolizeibehörde gegenüber bezieht sich vielmehr auf Erfüllung der polizeilichen Vorschriften und Auflagen und hat den Zweck, ein sofortiges Eingreifen der Polizei im Bedarfsfalle zu ermöglichen, ohne daß erst unter den vielen am Bau Beteiligten Umfrage gehalten werden müßte, an wen im betr. Falle die Auflage zu richten ist, z. B. betr. Einstellung weiterer Arbeiten bis zur Beseitigung eines Gefahrmoments, Untersagung noch nicht genehmigter Arbeiten, Verbot weiterer Verwendung unvorschriftsmäßiger Materialien, Rüstungen usw.

Wenn also der entwerfende Architekt die Bauvorlagen unterschreibt, so kann er als verantwortlicher Ausführender nur dann anerkannt werden, wenn er die Vorbedingungen eines Bauunternehmers erfüllt, d. h. wirklich selbständiger Gewerbetreibender ist und auch polizeilich das Baugewerbe angemeldet hat. (Als Architekt ist er nicht verpflichtet, ein Gewerbe anzumelden.) Er muß es sich alsdann gefallen lassen, daß im Interesse des Handwerkerschutzes auf Grund dieser Meldung seine Zuverlässigkeit geprüft wird. Uebt der betr. Architekt dagegen nicht das Baugewerbe aus, so ist seine Unterschrift unter den Vorlagen für polizeiliche Interessen wertlos und der Eigentümer muß angehalten werden, zunächst einen ausführenden Unternehmer zur Unterzeichnung zu veranlassen, bevor die Genehmigung erteilt wird.

Es läßt sich nicht bestreiten, daß der entwerfende Architekt sich durch eine derartige scheinbare Einschätzung des Werts der Unterschrift eines Bauunternehmers im Vergleich zu seiner eignen in den Augen des Publikums beschwert fühlen kann und es muß ihm zugestanden werden, daß er mit Recht eine Aenderung dieses Zustandes erstrebt.

Die Entwurfszeichnungen sind das geistige Produkt des entwerfenden Architekten, unter sie gehört nicht die Unterschrift des ausführenden Unternehmers, der sich unter Umständen damit den Anschein zu geben weiß, daß die Entwürfe von ihm gefertigt sind. Der Architekten-Verein würde sich ein Verdienst erwerben, wenn er zu einer Aenderung des jetzigen Zustandes die Initiative ergriffe.

Meines Erachtens hat auch die Polizeiverwaltung gar kein Interesse daran, daß der jetzige Zustand beibehalten wird, welcher einfach aus früheren Zeiten übernommen ist, wo die Arbeitsteilung zwischen Architekt und Unternehmer noch nicht durchgeführt war wie jetzt und der Bauherr auch die Vergütung der Ausführung in einzelnen Teilen unter Mitwirkung eines bauleitenden Architekten noch nicht kannte. (Daher ist auch eine etwaige Verantwortung durch einen Bauleitenden in der B.P.O. noch nicht vorgesehen.) Ich möchte vielmehr behaupten, daß der Polizeiverwaltung selbst daran gelegen sein muß, daß eine Anpassung der einschlägigen Bestimmungen an die jetzigen Zustände möglichst bald erfolgt. Denn die Erfahrung lehrt, daß die Unterzeichnung der Entwurfsstücke durch einen Ausführenden dadurch allmählich ganz wertlos geworden ist, daß in wenigstens 90 von 100 Fällen die Unterzeichnung nur noch eine Erfüllung einer Form ist und daß bei Beginn der Ausführung plötzlich ein ganz anderer Ausführender namhaft gemacht wird. Hiermit wird aber die polizeiliche Feststellung seiner Zuverlässigkeit sehr erschwert und unwirksam, denn der Bauschein ist erteilt und die Arbeiten sind im Gange; bis die Erhebungen über einen fremden, womöglich außerhalb wohnenden Unternehmer abgeschlossen sind, werden die wichtigsten Abschnitte der Ausführung in der Regel zu Ende geführt sein. Eine Ablehnung des Ausführenden kann mit Erfolg nur vor dem Beginne der Ausführung statthaben.

Als Verbesserung des jetzigen Zustandes würde ich eine Abänderung der einschlägigen Vorschriften der B.P.O. empfehlen, und zwar in nachstehendem Sinne:

1. für § 24 Ziff. 5: Die Bauvorlagen brauchen nur von dem Eigentümer des Grundstücks unterzeichnet zu sein, um ihre Zugehörigkeit zu dem Bauantrag und dem zu erteilenden Bauscheine festzustellen.

Der entwerfende Architekt kann sich als der Verfasser seiner Arbeiten auf den Entwurfsstücken bezeichnen. Ist dazu aber nicht verpflichtet; dasselbe gilt von dem Verfertiger der stat. Berechnungen hinsichtlich dieser Unterlagen.

2. für § 30: Mit der Ausführung darf nicht eher begonnen werden, bis der Ausführende der Gesamtarbeiten der Baupolizeibehörde gegenüber unter Angabe der Nummer und des Datums des Bauscheines sowie seines Vor- und Zunamens, Standes und Wohnortes die Uebernahme der Verantwortung in polizeilicher Hinsicht erklärt hat und die Feststellung getroffen ist, daß gegen die Ausführung durch ihn Bedenken nicht zu erheben sind.

Werden die Bauarbeiten nicht als Gesamtunternehmen ausgeführt, so muß ein bautechnisch vorgebildeter Bauleitender die entsprechende Verantwortung der Baupolizeibehörde gegenüber übernehmen, und zugleich gehalten sein, die erforderlichen Angaben über die einzelnen Handwerker, welche selbständig einzelne Teile der Bauausführung übertragen erhalten, rechtzeitig dem Fortgange der Ausführung gemäß der Baupolizeibehörde zu machen. Auch hier darf mit der Ausführung der Arbeiten bzw. der einzelnen Abschnitte erst begonnen werden nach erfolgter Feststellung, daß gegen den Bauleitenden und die betr. Handwerker Bedenken nicht zu erheben sind.

Jeder Wechsel in den Personen ist in gleicher Weise anzuzeigen.

Ein solches Verfahren mag im letzteren Falle etwas unständig erscheinen, es ist jedoch durch das Gesetz über den Handwerkerschutz bedingt und wird sich in der Praxis bald leichter gestalten, wenn erst durch weitere Gerichtsentscheidungen die als unzuverlässig anzusehenden Bauleitenden und Handwerker allgemein als solche kenntlich gemacht sind.

Sollte aus juristischen Gründen trotz des sogenannten Gesetzes über den kleinen Befähigungsnachweis eine derartige Fassung der B.P.O. in Hinblick auf die Gewerbefreiheit nicht angängig sein, so müßten diese Gesichtspunkte anderweitig zur Durchführung gebracht werden, etwa durch einen entsprechenden Vorbehalt in der Erteilung des Bauscheines, der jetzt schon den Vorbehalt enthält, daß die Erlaubnis unbeschadet aller Rechte Dritter erfolgt.

Können die in den heutigen großstädtischen Wohnverhältnissen liegenden Mängel und Schäden behoben werden?

Wettbewerbarbeit um den Strauchpreis 1911 des A.V.B. vom Baurat Albert Weiß in Charlottenburg

(Fortsetzung aus Nr. 8, Seite 80)

Die wirtschaftliche Depression nach dem Krach drückte stark auf die Löhne, Boden-, Häuser- und Mietpreise; dieses, sowie auch der Mangel an flüssigem Kapital bedingte für die Spekulation ein Jahrzehnt der Ruhe. Inzwischen wurden die mangelhaften Verkehrsmittel durch die Fertigstellung der schon in den Gründerjahren begonnenen oder projektierten Bahnen bedeutend verbessert. 1874 wurde die Wanneseebahn eröffnet und die Strecke Berlin—Grünau doppelgleisig mit neuen Haltestellen ausgebaut. 1877 kamen an der Schlesischen Bahn und an der Nordbahn weitere Haltestellen in Betrieb und im gleichen Jahr wurde die westliche Ringbahn und 1882 auch die Stadtbahn eröffnet usw. 1875 setzte weiter die Verstaatlichung der Berliner Bahnen ein, die dann zum Schluß den zum Teil viergleisigen Ausbau und die so wesentliche Verbilligung der Tarife brachte. Auch wurden verschiedene Vororte durch Pferdebahnen mit Berlin verbunden.

Die Neuordnung der preußischen Verwaltung, die durch die Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 eingeleitet und durch die Landgemeindeordnung vom 5. Juli 1891 abgeschlossen wurde, brachten für die Verwaltung von Berlin und Umgebung gleichfalls eine völlige Umwälzung. Berlin schied 1875 aus dem Kommunalverband. Die Schaffung einer Provinz Berlin, die die Hauptstadt und die angrenzenden Gebiete umfassen sollte, scheiterte aber zweimal 1875 und 1876, schon in den Kommissionsberatungen des Abgeordnetenhauses. 1877 schieden Charlottenburg und in den letzten Jahrzehnten Schöneberg, Rixdorf, Wilmersdorf und Lichtenberg aus dem Kreisverband. Die schon Ende der 70er Jahre einsetzenden Bestrebungen, die Vororte in Berlin einzugemeinden, scheiterten an den verschiedensten Gegensätzen und Kurzsichtigkeiten der einzelnen Gemeinden, hauptsächlich aber an der Zurückhaltung des Berliner Magistrats und des Oberbürgermeisters Zelle. Erst das im letzten Jahr, trotz des größten Widerstandes der Interessenten, angenommene Zweckverbandsgesetz dürfte imstande

sein, die hier tatsächlich vorhandene große Lücke zum Teil auszufüllen.

Die grundherrliche Polizei, die in der Berliner Umgebung zumeist in den Händen der Domänenämter lag, die über gewisse Verwaltungspraxis in der Kolonisation und der Besiedlung verfügte und auch jeder egoistischen Beeinflussung der interessierenden Grundbesitzer entrückt war, wurde bei Umgestaltung der Verwaltungen aufgelöst. An ihre Stelle traten die Ortspolizeibehörden, denen vielfach die nötige Sachkenntnis fehlte und die auch mangelhaftes technisches Personal hatten, das den großen baupolizeilichen und sonstigen Aufgaben der modernen Städteentwicklung ziemlich verständnislos gegenüberstand.

Die Ausbildung unsrer Technikerwelt in bezug auf städtebauliche Fragen, namentlich aber auch hinsichtlich der wirtschaftlichen Grundbedingungen des Städtebaus, lag bisher und liegt heute noch sehr im Argen. Noch vor wenig Jahren traten die meisten Staatstechniker ohne positive Kenntnisse hinsichtlich dieser Fragen in den Staats- oder Kommunaldienst. Auf den Hochschulen wurden moderne städtebauliche Fragen weder in den fachtechnischen noch in den volkswirtschaftlichen Fächern berührt. Lediglich bei der zweiten Staatsprüfung wurden einige Fragen gestellt, auf die man sich durch ein Ueberfliegen des schon obengenannten von Jos. Stübben bearbeiteten Teils des Handbuchs der Architektur und höchstens noch durch ein Ueberblättern des ebenfalls genannten Werks von Camillo Sitte vorzubereiten suchte.

Von all den Technikern, die seinerzeit die Staatsprüfungen, und zwar mit bestem Erfolg abgelegt haben, hat sich wohl selten einer mit diesen Fragen länger als höchstens acht Tage beschäftigt. Ist es da ein Wunder, wenn man mit solcher Vorbildung in der Praxis allen diesbezüglichen Fragen fremd gegenüberstand? In der Fachpresse erschien sehr selten einmal eine städtebauliche Abhandlung, auch sonst

war selbst für die strebsamsten Techniker fast keinerlei Möglichkeit gegeben, sich auf diesem Gebiet weiter zu vervollkommen. Solche Herren wurden Stadtbauräte, zum Teil von sehr großen oder wirtschaftlich sehr wichtigen Kommunen und dort auf das noch unerschlossene Gelände losgelassen. Stübben und Sitte mußten nochmals erhalten und nachdem man beide Bücher mit mehr oder minder großem Verständnis zu Ende gelesen, dann konnte es losgehen. Im Magistrat saß vielleicht noch ein Kollege, der aber höchstens auch einmal etwas von Stübben und Sitte gehört hatte, den man somit auf Grund des neuesten Studiums, das heißt der kurz vorher vorgenommenen Durchlesung der Bücher, sehr bald für sich gewinnen konnte. Die von mittleren Fachschulen ausgebildeten Techniker haben auf diesen Schulen noch nie ein Wort über Städtebau gehört und hören heute noch nichts darüber. Die Bedeutung dieser mittleren Techniker im Rat der Stadt wird von denen, die noch nie in eine solche Verwaltung hineingesehen, vielfach sehr unterschätzt. Diese Techniker haben in den allermeisten Fällen, sowohl in der Stadtverordnetenversammlung als auch im Magistrat, durch persönliche Stellung und Vermögen einen ganz bedeutenden Einfluß. Ein Stadtbaurat, der mit solchen Herren nicht paktiert, würde schon im Magistrat auf Schwierigkeiten stoßen, und in der Bau- und Finanzkommission oder in der Stadtverordnetenversammlung, wo solch ein Techniker meist das Referat hat, würde wohl kaum eine Vorlage glatt genehmigt werden.

All die Bebauungspläne sind somit mehr und minder Kompromisse zwischen den paar höheren Technikern, die von der Sache nicht allzu viel verstehen, und den mittleren Technikern, die, wir müssen es offen aussprechen, meist keine Ahnung haben. Dazwischen pendeln die übrigen besoldeten Magistratsmitglieder mit mehr oder minder starrem Kopf und Einbildungskraft, deren Blick hier fast durchweg nicht durch Sachkenntnis getrübt ist, und die übrigen bürgerlichen Mitglieder des Magistrats, der Bau- und Finanzkommission, von denen fast jeder Sonderwünsche hat. Der eine ist gegen eine Entlastungsstraße, weil dadurch der Zwang, daß der Hauptverkehr vor den Gebäuden, an denen er auf die oder jene Weise interessiert ist, wegfällt, der andere sträubt sich unter Gewinnung von Gegenstimmen, weil eine Straßenanlage ihm zuviel Bauland wegnehmen würde usw. usw. Ist es denn da ein Wunder, wenn bei all den früheren Bebauungsplänen fast überall so unbefriedigendes herausgekommen ist? — Erst in den letzten Jahren ist hier, namentlich dank der von Th. Göcke herausgegebenen Zeitschrift „Der Städtebau“, eine bedeutsame Umwandlung eingetreten. Die jetzt bei vielen Stadterweiterungen zur Ausschreibung kommenden Konkurrenzen, die städtebaulichen Seminare und andres sind wohl ausschließlich der steten Aufklärungsarbeit dieser Zeitschrift zu danken. Daß hier aber lange noch nicht genug getan worden ist, daß namentlich unsrer jungen Technikerwelt, der höheren und der mittleren, von Anfang an Gelegenheit geboten werden muß, sich mit den ersten Grundlagen aller Bauten, mit der Stadtanlage und dem Grund und Boden zu beschäftigen, ja, daß von allen unbedingt auch der Nachweis gefordert werden muß, daß sie sich damit beschäftigt haben, werden wir bei unsren späteren Ausführungen noch erörtern.

Die oben genannten neuen Selbstverwaltungen von Groß-Berlin wurden auch mehr und mehr bewußt oder unbewußt so stark dem Einfluß der lokalen grundbesitzenden Interessen unterworfen, daß es meistens schon als eine große Errungenschaft zu bezeichnen war, wenn man die möglichst getreue Kopie eines Berliner Vorbilds — mochte es noch so widersinnig sein — durchdrückte. Dr. Keller und Philipp Nitze sagen in bezug auf diese Berliner Vororte mit Recht*): „Die Folge war eine Siedlungsweise, bei der man über die großen gemeinsamen Bedürfnisse von drei Millionen Menschen zugunsten der Kirchturmsinteressen der kleinen Gemeinden bzw. der sie beherrschenden Grundbesitzer und zugunsten der Dividenden der Terraingesellschaften zur Tagesordnung überging.“

Es würde hier zu weit führen, die einzelnen Bebauungspläne der verschiedenen Gemeinden auch nur aufzuzählen, geschweige denn sich mit den Mängeln der einzelnen Pläne zu beschäftigen. In der überwiegenden Mehrzahl kommt der krasse Schematismus des Berliner Hobrechtschen Plans mit ganz unverständlichen Blocktiefen zur Geltung und nirgends bestand ein richtiger Zusammenhang zwischen den einzelnen Gemeinden. Her-

mann Jansen, der die Vorarbeiten für den Wettbewerb Groß-Berlin zum Teil gefertigt hat, sagt darüber u. a.): „Allenthalben findet sich ein ganz unüberlegtes schematisches Aneinandergliedern von Bebauungsplänen, von denen die meisten gar nicht kläglich ausfallen konnten. Von irgendwelcher Rücksicht auf Oertlichkeit, Bahnlagen, überhaupt Kunst im Städtebau, wie sie seinem heutigen Stand entspricht, auch nicht im entferntesten zu reden. Selbst beim Versagen all dieser Eigenschaften wäre es doch das nächstliegende gewesen, wenigstens auf die Nachbarn Rücksicht zu nehmen, seine Straßen mit jenen in Einklang zu bringen und für entsprechenden Durchgang der Hauptstraßen zu sorgen. Letztere, mit dem schönen Titel „Prachtstraße“ dekoriert, ziehen sich von einem Ende der Gemeinde zum andren und verlaufen dann tapfer im Sand oder in irgendeiner Nebenstraße. Von großzügigen Hauptverkehrslinien, wie sie der Millionenverkehr einer Großstadt erfordert, ist ganz und gar zu schweigen. Höhere gesundheitliche und ästhetische Grundsätze schieden bei diesem egoistischen Sonderverfahren erst recht aus. Genügend tiefe Toile für Erholungsplätze, Parkstraßen und Volksgärten freizulassen, lag natürlich ganz außerhalb des Interesses der Spekulanten, welche ein Maximum von Bauland herauszuschlachten als alleiniges Ziel anstrebten.“

Selbst bei der neuesten Umgestaltung von Groß-Berlin, beim Bau der Döberitzer Heerstraße, werden von Bruno Jantsch**) u. a. zum Teil — namentlich für das Charlottenburger Gebiet — gewiß auch berechtigte ästhetische Bedenken erhoben. Hätte die Stadt Charlottenburg hier nicht viel Mühe, Aerger und wahrscheinlich auch Geld sparen können, wenn sie sich bei diesem Projekt — wie es bei dem Plan von Groß-Berlin der Fall war — die Mitwirkung einer größeren Zahl berufener Städtebaukünstler gesichert hätte?

Die Bevölkerung von Berlin stieg 1880 auf 1315287 und die des erweiterten Polizeibezirks auf 163546 Personen. Die bauliche Weiterentwicklung von Groß-Berlin wurde dabei durch die entstehende Verschärfung der Klassegegensätze wesentlich beeinflußt. Der Westen und Südwesten wurde in der Innenstadt und auch in den Vororten der Wohnort der vornehmeren Klassen. Im Osten und Norden siedelten sich dagegen fast nur die proletarischen Schichten an. Lichtenberg und Pankow büßten ihre Bedeutung als elegante Villenorte ein.

Die seinerzeit in den Vororten geltende Baupolizeiordnung vom 15. März 1872 enthielt keinerlei Begrenzung in der Höhe der Gebäude oder der Größe der Baufläche. Aber es war grundsätzlich eine offene Bauweise — mit Minimalabstand von 5 m — verlangt oder die ausschließliche Errichtung von Villen war in den meisten Landhauskolonien grundbuchamtlich gesichert. In Charlottenburg enthielt die Baupolizeiordnung vom 26. Januar 1872 gleichfalls keinerlei Bestimmungen über die Höhe, nur ein mindestens 36 qm großer Hof war vorgeschrieben. Obwohl von dem obengenannten Bauwuch mit Dispens seitens des Landrats abgewichen werden konnte — am Nollendorfsplatz und in Rixdorf hatte sich dies zu einer regelmäßigen Verwaltungspraxis herausgebildet —, so mußte der Spekulant doch immer mit einer Versagung der Genehmigung rechnen. Dies, sowie auch die Tatsache, daß in Berlin selbst noch viel unbebautes Gelände vorhanden war und die Spekulation völlig beschäftigte, hemmten den Siegeslauf der Mietkaserne ganz bedeutend. Ende der 70er Jahre war die Mietkaserne in allen Vororten, mit Ausnahme der direkt an Berlin angrenzenden Straßenzüge von Charlottenburg, Schöneberg und Rixdorf, nur vereinzelt vorzufinden. Bei der Gebäudesteuerrevision im Jahre 1880 wurden im ganzen Kreise Teltow bei 11547 Wohngebäuden — Schöneberg und Rixdorf hatten davon 2300 — nur 35 mit fünf und mehr, 114 mit vier und 372 mit drei Geschossen, dagegen 2326 zweistöckige und 8700 einstöckige Gebäude ermittelt. Niederbarnim hatte bei 11199 Wohngebäuden ebenfalls nur 31 fünf- und 114 vierstöckige Häuser. In Charlottenburg wurden von 1712 Wohngebäuden nur 8 fünfstöckige und 34 vierstöckige gezählt. Auch die Bodenpreise standen 1880 noch fast überall bedeutend unter denen der Gründerjahre.

Eine einzige unglückliche Verwaltungsmaßregel lenkte die ganze Entwicklung mit einem Schlag in andre Bahnen.

Nach 24-jährigen Vorbereitungen wurde am 15. Januar 1887 für den Stadtkreis Berlin, unter dem Widerspruch des Berliner

*) Groß-Berlins bauliche Zukunft.

*) Jahrbuch der Bodenreform Bd. 5.

**) Vorträge im Architekten-Verein, Berlin.

Magistrats, eine neue Bauordnung erlassen, welche die Ausnutzung der Grundstücke etwas beschränkte. Nach dieser neuen Bauordnung durften bebaute Grundstücke bis $\frac{3}{4}$, unbebaute nur bis zu $\frac{2}{3}$ bebaut werden. Für die Höfe wurden mindestens 60 qm — früher 28,51 qm — bei 6 m kleinster Abmessung verlangt. Für Ecken und weniger als 15 m tiefe Baustellen sowie ältere stärker bebaute Grundstücke galten einige Ausnahmen. Es durften höchstens fünf Geschosse errichtet werden; die Gebäudehöhe konnte überall 12 m betragen, bei einer größeren Höhe mußte sie gleich der Straßenbreite sein, sie durfte aber dabei das Maß von 22 m nicht überschreiten. Die Höhe der Hintergebäude, für die früher keine Einschränkung bestand, durfte die davorliegende Hofbreite um 6 m überragen. Für das Hansaviertel und einen Teil des Tiergartenviertels bestanden Baubeschränkungen.

Da die Scheidung zwischen bebauten und unbebauten Grundstücken auf Schwierigkeiten stieß und zum Teil auch unbillig war*), wurde am 15. August 1897, wieder unter Widerspruch des Berliner Magistrats, eine neue Bauordnung erlassen. Nach dieser neuen Bauordnung wurden die Bauplätze parallel zur Baufluchtlinie in Streifen zerlegt. Bei Ermittlung der Bebauungsfläche wird der erste bis 6 m reichende Streifen voll, der zweite bis 32 m reichende zu $\frac{7}{10}$, der dahinterliegende Teil, wenn das Grundstück innerhalb der früheren Stadtmauer liegt, zu $\frac{6}{10}$ und bei den übrigen Geländen zu $\frac{5}{10}$ gerechnet. Für den Haupt Hof ist eine Grundfläche von 80 qm vorgeschrieben. Bei niederen Gebäuden und geringen Freiflächen bestanden einige Ausnahmen. Die Bestimmungen über die lichte Höhe der Wohnräume und der Kellerwohnungen wurden verschärft. Diese neue Bauordnung war hinsichtlich der bebauungsfähigen Fläche ein erheblicher Rückschritt, nur bei den früher zu $\frac{3}{4}$ bebauten Grundstücken mit mehr als 32 m Tiefe trat eine Einschränkung, sonst überall eine Vermehrung der bebaubaren Fläche ein. Am 2. November 1897 wurde die gleiche Bauordnung auf die zu Berlin gehörigen Teile der Hasenheide ausgedehnt und am 28. August 1906 wurde für das Gebiet nordwestlich am Viktoriapark ein Verbot für Fabrik- und Speicherbauten erlassen.

Diese neue Berliner Bauordnung vom 15. Januar 1887 hielt, um mit Paul Voigt zu sprechen**), die Königliche Regierung in Potsdam für so ideal, daß sie nichts Eiligeres zu tun hatte, als dieselbe am 24. Juni 1887 auf fast sämtliche Vororte auszudehnen, also allen ländlichen Gebieten der Umgebung, sogar den schönen südwestlichen Villenvororten, die fünfstöckige Mietkaserne direkt aufzunützen.

Dr. Keller und Ph. Nitze***) bezweifeln, ob diese Bauordnung allein die Schuld an der Ausbreitung der Mietkaserne trage. Sie sind der Meinung, daß die Spekulation, wie die beim Nollendorfplatz und in Rixdorf geübte, weiter oben erörterte Verwaltungspraxis gezeigt, den früher vorgeschriebenen Bauwuch im Wege des Dispenses hätte umgehen können. Es wird dabei übersehen, daß der Landrat des Kreises Teltow, Stubenrauch, doch schon am 15. Dezember 1891 für einen großen Teil des Südens und Westens der Vororte von Berlin eine neue Bauordnung erließ — diese wurde leider schon am 5. Januar 1892 vom Regierungspräsidenten als rechtsungültig wieder aufgehoben —, die sich gegen die durch die Mietkaserne entstandenen Schäden richtete. Ein Landrat, der so vorgeht, hätte gewiß auch nicht für die Dauer die zur Aufgabe des Bauwuchs nötigen Dispense erteilt, und die übrigen hierfür in Frage kommenden Behörden würden wohl zweifelsohne auch diesem Beispiel gefolgt sein. Die Spekulation hätte somit bei solch unsicheren Verhältnissen bestimmt nicht so zur Geltung kommen können als bei der neuen Bauordnung, die ihren weitgehendsten Forderungen Rechnung trug.

Die Folgen dieser Einführung der Berliner Bauordnung zeigten sich bald in der ganzen Berliner Umgebung. Überall setzte eine umfangreiche Terrainspekulation ein, die, begünstigt durch den allgemeinen wirtschaftlichen Aufschwung und die durchgreifende Verbesserung der Verkehrsverhältnisse, sich namentlich in den westlichen und südwestlichen Vororten ausbreitete und dort auch, um die Spekulationswerte sofort zu realisieren, eine rege Bautätigkeit hervorbrachte. In Charlottenburg, Schöneberg, Friedenau, Rixdorf und auch in Südende, sogar in Groß-Lichterfelde reiheten sich Mietkaserne an Miet-

kaserne auf freiem Gelände oder an den Stellen der früheren älteren Villen und Bauernhäuser. Die zierlichen Gärten schwanden und machten den engen, öden, großstädtischen Höfen Platz, oder die Bewohner der alten Besitzungen wurden zwischen den hohen kahlen Brandmauern dieser Mietkasernen eingeklinkt und zur Flucht gezwungen. In den nördlichen Vororten trat die schädliche Wirkung der Bauordnung nicht so stark auf, weil die mangelhaften Verkehrsmittel dort die sofortige Realisierung der Spekulationswerte noch erschwerte, im Norden aber auch innerhalb der Ringbahn noch weite Flächen verfügbar waren, die zunächst von der Spekulation ausgeschlachtet wurden.

Die obengenannte als ungültig erklärte Bauordnung des Landrats Stubenrauch von 1891 hatte wenigstens das Verdienst, daß sie die Regierung und alle Sachverständigen von der Notwendigkeit überzeugte, daß die Bauordnungen in ganz andre Bahnen gelenkt werden mußten. Unter Mitwirkung des Berliner Architekten-Vereins kam die neue Bauordnung vom 5. Dezember 1892 zustande. Der Geltungsbereich derselben umfaßte so ziemlich das ganze, wohl niemals zur Bebauung kommende Gebiet, das sich an Berlin anschließt. Innerhalb der Ringbahn blieb es bei der Berliner Bauordnung. An Stelle der Bauordnung vom 15. August 1897 trat aber hier die Bauordnung vom 22. August 1898, die unter anderem eine Einschränkung der Bebauung des zweiten Geländestreifens, bis zu $\frac{65}{100}$ bzw. $\frac{67}{100}$ (in Berlin $\frac{70}{100}$) und des dritten bis zu $\frac{50}{100}$ (in Berlin teils $\frac{60}{100}$, teils $\frac{59}{100}$) brachte. Nur an einzelnen Stellen wurden später, z. B. für das Gebiet des geplanten Schöneberger Stadtparks am 2. April 1904, besondere Baubeschränkungen eingeführt.

Der Bereich der neuen Vorortbauordnung vom 5. Dezember 1892 wurde in Bezirke mit geschlossener und offener Bauweise (Landhausbezirke) eingeteilt. Für die geschlossene Bauweise galten zwei Bauklassen, Klasse I an regulierten Straßen mit geregelter Wasserleitung und unterirdischer Entwässerung und Klasse II für nicht regulierte Straßen. Bei Klasse I durften $\frac{5}{10}$, Ecken $\frac{6}{10}$ bebaut werden, zulässige Gebäudehöhe 18 m mit vier bewohnbaren Geschossen. Bei Klasse II betrug die Bebauung $\frac{4}{10}$, Ecken $\frac{5}{10}$, Höhe 15 m mit drei Geschossen. In den Landhausbezirken durften $\frac{3}{10}$ bzw. $\frac{4}{10}$ bebaut und zwei zum dauernden Aufenthalt dienende Geschosse errichtet werden. Jedoch war auch im Dachgeschoß ein Ausbau bis zu $\frac{1}{2}$ und im Kellergeschoß bis zu $\frac{3}{4}$ zulässig. Grenz- und Straßenentfernung mindestens 4 m.

Der Geltungsbereich der offenen Bauweise umfaßte nach Hugo*) 26480 ha. Das übrige auf 46600 ha geschätzte Areal entfiel auf die geschlossene Bauweise.

Diese neue Bauordnung zeigte gegenüber der von 1887 verschiedene Fortschritte, doch war dabei die Möglichkeit der Schaffung von Eigenhäusern nur für die wohlhabenden, nicht aber auch für die mittleren und arbeitenden Klassen in genügender Weise berücksichtigt worden. Anscheinend geschah dies in der irrigen Voraussetzung, daß die Bodenpreise die Errichtung solcher Gebäude doch nicht zulassen würden und weil man die sozialen und wirtschaftlichen Gefahren, die in der weiteren Ausdehnung der Mietkaserne liegen, noch nicht erkannt hatte.

Die Bestimmungen hinsichtlich der Wohnräume im Keller und Dach des Landhauses waren auch dehnbar. Die Spekulant entwickelten daraus bald zwei neue Wohngeschosse, das heißt die Landhausmietkaserne mit vier bewohnbaren Geschossen. Der Regierungspräsident und der Minister der öffentlichen Arbeiten traten dieser, dem Geist der Bauordnung unzweifelhaft zuwiderlaufenden Landhausmietkaserne entgegen, jedoch das Oberverwaltungsgericht, als Hüter des starren Buchstabens, entschied im Oktober 1894 gegen die Verwaltungsbehörden.

Obwohl die Bauordnung von 1892 den egoistischen Forderungen der Spekulation mehr Rechnung trug als den berechtigten sozialen und wirtschaftlichen Forderungen der Allgemeinheit, so war die Spekulation doch nicht zufrieden. Tiefe Entrüstung wurde namentlich gegen die Landhäuser erregt. Die Presse wurde mit Schlagworten, „Schädigung des Nationalwohlstandes“, „Konfiskation des Eigentums“, in Bewegung gesetzt, und sogar das preußische Abgeordnetenhaus nahm am 10. Juni 1896 einen gegen diese Bauordnung gerichteten Antrag an.

*) Dr. C. Baltz, Preussisches Baupolizeirecht. 1905.

**) Grundrente und Wohnungsfrage.

**) Groß-Berlins bauliche Zukunft.

*) Die deutsche Stadtverwaltung 1901.

Die Folgen blieben nicht aus. Die Verordnungen vom 31. Mai 1894 und vom 24. August 1897 erfüllten fast alle Wünsche der Spekulation und lieferten weite Gebiete der näheren und weiteren Umgebung der Mietkaserne aus. Auch wurde die von der Spekulation geschaffene Landhausmietkaserne in Friedenau, Steglitz und Pankow als dreigeschossiges Landhaus, ohne Dachausbau und Keller bis 90 qm, sanktioniert.

In Berlin und den Orten innerhalb der Ringbahn waren inzwischen eine ganze Reihe neuer Bebauungspläne aufgestellt worden, welche die weitere Erschließung der bisher noch unbebauten Teile erforderlich machte. In der Hauptsache blieb es dabei bei den Grundzügen des Plans vom Jahre 1862, obwohl an einigen Stellen auch kleinere Verbesserungen festgestellt werden können.

Die bedeutendsten Neuanlagen und Umgestaltungen traten im Westen und in Charlottenburg durch zwei neue große Verkehrsstraßen, den in den Jahren 1883 bis 1886 angelegten Kurfürstendamm — der Ende der 80er Jahre auch die Anlage der Kolonie Grunewald, später auch die Parzellierung von Dahlem brachte — und die in den letzten Jahren angelegte Döberitzer Heerstraße — welche auf die Bebauungspläne der ganzen westlichen und der anschließenden Gebiete, bis nach Spandau und darüber hinaus völlig umgestaltend wirkte — ein. Im Süden und Südwesten hat die Ausführung des Teltowkanals gleichfalls große Umwälzungen in den Bebauungsplänen und in der Ansiedlung gebracht, und gleiche, ja vielleicht noch viel bedeutendere Umgestaltungen wird der im Norden geplante Großschiffahrtsweg Berlin—Stettin und die anschließende Industriebahn Tegel—Friedrichsfelde—Oberschöneeweide bringen.

Die Anlage der Döberitzer Heerstraße bedingte die Beseitigung einer größeren Zahl von Gebäuden in der alten Bismarckstraße zu Charlottenburg. Um die Kosten dafür zu decken, wurden der Stadt Charlottenburg und der bei der Anlage finanziell beteiligten Deutschen Bank verschiedene Zugeständnisse hinsichtlich der höheren Ausnutzung der durch diese Straßenanlage neu erschlossenen Gelände gegeben. Dieser Anlaß führte zum Erlaß der neuen Vorortbauordnung vom 21. April 1903, welche nicht allein für das Gebiet der Döberitzer Heerstraße, sondern auch für weitere andre Flächen der Gemarkung von Groß-Berlin eine ganz wesentliche Verschlechterung der Bauordnung vom Jahre 1897 brachte.

Aus dem Bereich der Vorortbauordnung fielen die bisher dazu gehörigen Teile von Charlottenburg, Westend, Schöneberg und Rixdorf. In den außerhalb der Ringbahn gelegenen Teilen von Schöneberg und Rixdorf blieb die Bauordnung von 1892 in Kraft. Für Westend wurde am 21. Februar 1903 eine gesonderte Bauordnung mit wesentlicher Verschlechterung erlassen. — Ausnutzungserhöhung auf $\frac{5}{10}$, bei Ecken auf $\frac{6}{10}$. Geschößzahl von zwei auf vier, der Bauwich wurde von 4 auf 5 m erhöht, dafür aber größere Frontlängen, 50 m statt 40 m, zugelassen. — Von den bisherigen Landhausbezirken wurden ganz erhebliche Geländellächen der geschlossenen Bauweise zugewiesen, u. a. verschwand dabei das Landhaus an der ganzen linken Oberspree von Treptow bis Köpenick. Auch selbst der forstfiskalische Besitz der Köllnischen- und Spree-Heide wurde der Mietkaserne ausgeliefert.

Zu den oben erwähnten bisherigen zwei Bauklassen der offenen Bauweise des Jahres 1897, die jetzt die Namen C = 2 Geschosse und D = 3 Geschosse erhielten, kamen zwei neue, A und B genannt. In Klasse A durften an regulierten Straßen $\frac{5}{10}$, bei Ecken $\frac{6}{10}$, an unregulierten $\frac{4}{10}$, bei Ecken $\frac{5}{10}$ der Grundstücksfläche bebaut und vier bzw. drei Geschosse mit einer Maximalhöhe von 18 bzw. 15 m sowie einem Bauwich von 5 m errichtet werden. In Klasse B waren $\frac{4}{10}$ Bebauung, bei Ecken $\frac{3}{10}$ und drei Geschosse mit Maximalhöhe von 15 m zulässig, Bauwich 4 m. Wohnräume waren hier im Keller und Dach verboten. In Klasse C und D war die Errichtung von Quergebäuden, die mit dem Vordergebäude durch Seiten- oder Mittelflügel verbunden sind, untersagt. Bei Klasse D war außerdem künftig die Benutzung der Kellerräume für Wohnzwecke verboten. Auch waren hier zum Teil Anlagen, die Geräusch, Geruch und Rauch usw. verursachten, also gewerbliche, nicht zugelassen.

Die Verschiebungen, die mit diesen einzelnen Klassen vorgenommen wurden, brachten fast überall eine größere Bebauungsfläche und eine Vermehrung der Geschosse. Der Bereich der neuen Vorortbauordnung umfaßte nach Dr. Keller und Ph.

Nitze*) 39087 ha der geschlossenen und 85972 ha der offenen Bauweise. Klasse A und B 2095 ha, Klasse C 29463 ha, Klasse D 43314 ha, davon 1225 ha, wo Gewerbebetriebe ausgeschlossen waren.

Die einzige nennenswerte Verbesserung, die die Bauordnung von 1903 brachte, war die Herabsetzung der Geschößzahl und der bebauten Fläche für das Tempelhofer-Feld. Aber schon am 22. August 1898 wurde diese Verbesserung wieder aufgehoben und das ganze fiskalische Gelände der größten zugelassenen Baudichtigkeit, der fünfstöckigen Mietkaserne ausgeliefert.

Am 28. Mai 1907 wurde die Vorortbauordnung unter nochmaliger Erweiterung des Gebiets — nur Deutsch-Wilmersdorf, wo zum Teil die Bauordnung von 1903 blieb, wurde ausgeschlossen — nochmals erheblich umgestaltet, das heißt wie immer, den Interessen der Grundstückspekulanten angepaßt. Das Vorgartenland durfte in seiner ganzen Fläche auf den unbebauten Teil gerechnet werden, früher nur ein Streifen von 4 m. In Klasse A durften überall $\frac{5}{10}$ bzw. $\frac{6}{10}$ bebaut werden, Maximalhöhe von 18 m bei vier Geschossen. Klasse C, zwei Geschosse, wurde D und Klasse D, drei Geschosse, wurde C genannt. Für die offene Bauweise wurden Maximalgebäudehöhen (30 m) festgesetzt. In Klasse C und D wurden mit Seitenflügeln verbundene Quergebäude unter Beachtung gewisser Maße erlaubt und auch die Errichtung von Doppelhäusern erleichtert. Dafür aber die Kellerwohnungen in Klasse D (früher C) auf die Hälfte eingeschränkt. In einer neuen Klasse E ($\frac{3}{4}$ bzw. $\frac{4}{10}$ bebaute Fläche, zwei Geschosse), durch welche vornehme Villenviertel begünstigt werden sollten, waren Doppelhäuser nicht und Seiten- und Mittelflügel nur in geringem Maß zulässig. Im Dach, welches zur Hälfte für Wohnzwecke eingerichtet werden konnte, durften gesonderte Wohnungen und Küchen nicht hergestellt werden. Im Keller betrug die Ausnutzung nur 60 qm einschließlich Läden. Mit der Baupolizeiordnung vom 6. September 1911 wurde auch diese letztgenannte Vorortbauordnung einer nochmaligen Aenderung unterworfen. Außer verschiedenen Verschiebungen und Ausdehnungen des Geltungsbereichs und sonstigen kleineren Aenderungen wurde auch für die von Berlin entfernter liegenden Gebiete eine neue Bauklasse, die Klasse F, geschaffen. Höchste Bebauung $\frac{3}{10}$, Ecken $\frac{4}{10}$. Durch Ortspolizeiverordnungen ist noch weitere Einschränkung möglich. Höchstens zwei Geschosse, Kellergeschoß darf nicht und Dachgeschoß unter gewissen Bedingungen nur zum Teil zu Wohnzwecken benutzt werden.

Eine wichtige Neuerung brachte schon die Bauordnung von 1907, die Polizeiverwaltung konnte auf den von den Gemeindebehörden bezeichneten Baublöcken unter gewissen Voraussetzungen die Erbauung von Reihenhäusern zulassen. Diese Bestimmungen wurden durch die neueste Bauordnung von 1911 für die Gebiete der offenen Bauweise ganz erheblich erweitert und den praktischen Bedürfnissen mehr angepaßt.

Am 10. Juni 1907 wurden endlich für das Heerstraßengebiet die Errichtung und Erweiterung von gewerblichen Anlagen (Rauch, Geräuschbelästigungen usw.) verboten und am 24. August 1909 wurde für die Baublöcke am Reichskanzlerplatz die fünfgeschossige geschlossene Mietkaserne, an Stelle der viergeschossigen offenen Bauweise zugelassen. Am 3. April 1909 wurden Teile von Lankwitz und Tegel in andere Klassen versetzt. Am 15. März 1910 erhielten die außerhalb der Ringbahn liegenden Teile von Deutsch-Wilmersdorf, Schöneberg, Rixdorf, Lichtenberg, Boxhagen-Rummelsburg und Stralau eine mit der Vorortbauordnung von 1907 fast genau übereinstimmende neue Bauordnung. Außerdem bestehen für verschiedene Teile Groß-Berlins noch Sonderbestimmungen und sonstige kleinere neuere Abänderungen, die hier aber vernachlässigt werden können.

Ebenso muß verzichtet werden, hier auf die Bauordnung der Städte des Regierungsbezirks Potsdam einzugehen, die nicht zum Bereich von Groß-Berlin gerechnet werden. Es soll nur hervorgehoben werden, daß die dort geltende Bauordnung nach dem Urteil von P. Voigt**), dem sich Dr. Keller und Ph. Nitze***) inhaltlich anschließen, in jeder Beziehung noch tief unter den für Berlin und seinen Vororten geltenden Bestimmungen stehen. Nach dieser Bauordnung ist die hochragende Mietkaserne

*) Groß-Berlins bauliche Zukunft.

**) Grundrente und Wohnungsfrage.

***) Groß-Berlins bauliche Zukunft.

auch dort zugelassen, wo sogar eine regelrechte Kanalisation und Wasserzuführung fehlt, wo also schon die größten hygienischen Bedenken solchen Menschenanhäufungen entgegenstehen.

Hinsichtlich der Mietsteigerung seit 1800 besitzen wir wenig statistisches Material. In Berlin, wo 1785 eine Kopfquote von 20 bis 25 M. ermittelt wurde, stieg im Jahre 1865, nach entsprechender Umrechnung der von R. Kuczynski gegebenen Tabellen*), jede Familie zu fünf Köpfen angenommen, die Kopfquote bei den staatlichen und städtischen Beamten, also den Bevölkerungsklassen mit normalem Einkommen, auf rund 51 M. Für Charlottenburg errechnet Paul Voigt**)

für 1865	eine Kopfquote von	40 M.
„ 1880—1881 „ „ „	80 „	
„ 1896—1897 „ „ „	156 „	
„ 1898—1899 „ „ „	149 „	

(Das Sinken 1896 bis 1899 ist anscheinend auf das Zurückgehen der leerstehenden Wohnungen zurückzuführen, wodurch der Divisor, die Kopffzahl, steigt.) Für Schöneberg, wo die Wohnungen nach den Ermittlungen im Abschnitt I durchschnittlich etwas billiger sind als in Charlottenburg, wo auch der Prozentsatz an großen, also teureren Wohnungen, die die Kopfquote erheblich erhöhen, geringer ist als im letztgenannten Ort, errechnet sich nach der obengenannten Schrift von R. Kuczynski für das Jahr 1906 eine Kopfquote von 159 M.

In den andren Großstädten ist, soweit das verstreute dürftige statistische Material entsprechende Schlüsse zuläßt, ungefähr dieselbe prozentuale Mietsteigerung zu verzeichnen.

Fassen wir die Hauptpunkte der zuvor geschilderten Entwicklung seit 1800 zusammen, dann finden wir zunächst, daß sich in Berlin in den 60er Jahren bei der, durch den Bau der von allen Himmelsrichtungen in Berlin einmündenden Bahnen, zur Entwicklung gekommenen großen Industrie und der sich stets mehrenden Bevölkerung die Wohnungsverhältnisse wesentlich verschlechtert und auch verteuert haben. Wir sahen Ende 1800 bei 145021 Einwohnern und 6644 Gebäuden eine Behausungsziffer von 21,8. 1861 ergaben sich bei 528 900 Einwohnern und einer Behausungsziffer von 46 rund 11500 Gebäude. Die Bevölkerungszahl war somit um 265%, die Gebäudezahl dagegen, wohl in der Hauptsache wegen der finanziellen Nachwehen der langen und zum Teil sehr unglücklichen napoleonischen Kriege, nur um rund 75% gestiegen.

Da ein Eingreifen des Staats, wie zur Zeit Friedrich des Großen, infolge der eignen bedürftigen Lage der Staatsfinanzen, kaum möglich und bei der durch die Städteordnung von 1808 sanktionierten Selbstverwaltung der Städte und endlich auch bei den Anschauungen des nach den Kriegen zur Herrschaft gelangten wirtschaftlichen Liberalismus mit seiner Parole „laissez faire, laissez passer“ kaum tunlich war, so konnten die Folgen naturgemäß nicht ausbleiben. In den 60er Jahren war überdies, wie wir weiter gesehen haben, bei den noch sehr beschränkten Verkehrsverhältnissen eine Ansiedlung der sich immer mehr häufenden Berliner Bevölkerung in entlegeneren, weniger bevölkerten und billigeren Vororten untunlich, die Spekulation konnte deshalb in jeder Hinsicht ungehindert die Mietkopfquote auf über das Doppelte von 20 bis 25 auf 51 M. steigern.

Vergleicht man diese Berliner Kopfquote von 51 M. mit der Charlottenburger Kopfquote vom Jahr 1865 mit 40 M., der nach P. Voigt ein Bodenpreis von 5 bis 6 M. zu Grunde lag**), und berücksichtigt man, daß es sich in Charlottenburg seinerzeit zumeist um neue, also teure Häuser handelte, so kommt man zu dem Ergebnis, daß die Mietsteigerung von 1800 bis Mitte der 60er Jahre in der Hauptsache auf die Grundrentenbildung, also auf die Bodenspekulation zurückzuführen ist. Die den Spekulanten hierbei mühelos und ungehindert in den Schoß gefallenen hohen Gewinne -- bei einer Kopfquote von nur 20 M. und rund 500 000 Einwohnern ergibt sich schon eine Summe von 200 Millionen Mark -- waren zweifellos die alleinige Ursache zu dem sich dann auf das ganze Stadtgebiet und die Umgebung ausdehnenden Bodenwucher.

Die während der Gründerjahre in Szene gesetzte Ansiedlung der Bevölkerung in Landhauskolonien verfolgte, wie wir sahen, nicht mehr das ursprüngliche Ziel, die Bevölkerung von der drückenden Mietlast der Stadt zu befreien und ihr auf billigerem Boden billigere Wohnungen zu schaffen, sondern sie

hatte lediglich den Endzweck, der Spekulation neue Gebiete zu eröffnen und ihr dort die sofortige Realisierung der grundlos in die Höhe getriebenen Werte zu ermöglichen. Nicht die Bevölkerung, die seinerzeit wegen der hohen Mieten völlig unbefriedigende Wohnverhältnisse hatte, nicht die Wohnungsnot und das Wohnungselend bestimmte die Zahl der geplanten Landhaussiedlungen, sondern lediglich die große Zahl der Spekulanten, die zu ihrer Betätigung immer größere Gebiete nötig hatten. Auch die Orte und der Umfang dieser Gründungen in allen Himmelsrichtungen wurde nicht bestimmt durch die sich dort ergebenden wirtschaftlichen Notwendigkeiten, sondern lediglich durch den Besitz und die Grenzen der mehr oder weniger kapitalkräftigen Gesellschaften. Diese Unnatur der Gründungen, die mit und ohne Wirtschaftskrisis zusammenbrechen mußte, konnte in den Wohnungsverhältnissen naturgemäß nichts bessern, sondern nur verschlechtern. Der Vergleich der Behausungsziffern in Berlin von 1861 bis 1885 ergibt somit auch eine Steigerung von fast 50% und die für Charlottenburg gegebenen Mietkopfquoten von 1865 bis 1880/81 sogar eine Steigerung von 100%. Der Erfolg der Landhausgründungen war also eine Verschlechterung der Wohnungen um 50% und eine Verteuerung um 100%.

Setzt man die Erhöhung der Arbeitslöhne und der Baustoffpreise, also die Steigerung der Hausbaukosten hierbei auch sehr hoch an, so ergibt diese Kopffquotenerhöhung, auf die 1½ Millionen der Bevölkerung von Groß-Berlin umgerechnet, doch noch einen Bodenspekulationsgewinn von mindestens 600 Millionen Mark. Erwägt man, daß die Spekulation diesen hohen Gewinn realisieren konnte zu einer Zeit, wo auf dem ganzen Wirtschaftsleben noch die Nachwehen des Zusammenbruchs der Gründerjahre lasteten, zu einer Zeit, wo niedere Löhne, Arbeitslosigkeit und Unterernährung der Bevölkerung überall in Erscheinung traten, berücksichtigt man weiter, daß die Bevölkerung dieser Auswucherung völlig verständnislos und apatisch gegenüber stand, dann wird man verstehen lernen, daß sich die treibenden Kräfte der Spekulation zur Zeit steigender Konjunktur immer mehr entfalten und zum Schluß sich sogar die herrschenden Kreise der Kommunen und der Regierung dienstbar machen konnten.

Bei der Aufstellung der einzelnen Bebauungspläne, über welche wir weiter oben die einzelnen Daten aneinander gereiht haben, kam gewollt oder ungewollt nur das Interesse der ausbeutenden Spekulation und nicht das der Bewohner zur Geltung. Und die Bauordnungen, die doch in erster Linie zum Schutz der sanitären und sicherheitspolizeilichen Forderungen der Allgemeinheit erlassen waren, unterstützten schließlich von Stufe zu Stufe gleichfalls nur dieses zur Herrschaft gelangte Ausbeutungssystem. Die Gebiete der Vororte, die infolge der geschilderten noch sehr niederen Bodenpreise und auch wegen der sich mehr und mehr bessernden Verbindungen durchaus zu einer Ansiedlung in Eigenhäusern oder wenigstens zur Schaffung verbesserter Wohnverhältnisse geeignet hätten, wurden durch die fortwährenden Änderungen der Bauordnungen nach und nach systematisch der Spekulation ausgeliefert. Die Bestimmung der Bauordnung, die die Erbauung von Gebäuden an unregulierten Straßen -- die sogenannte Klasse II -- zuließ, wurden außerdem durch ortsstatutarische Bestimmungen, die im Interesse der aus der Kanalisation und der Wasserleitung den Gemeindekassen zufließenden Einnahmen erlassen wurden, praktisch außer Kraft gesetzt. Der von den einzelnen Gemeinden ausgeübte Zwang, vor der Bebauung der Gelände umfangreiche und unnötig breite, mit den besten Materialien hergestellte Straßen anzulegen, zwangen die Besitzer direkt, dann auch die höchste Ausnutzung, die fünfgeschossige Mietkaserne, anzustreben. Endlich hatte das stetige Nachgeben der Regierung bei der Umwandlung der Landhausbezirke in Hochbaubezirke auch unwillkürlich die Wirkung, daß die Terrainspekulanten das Gelände der Landhausbezirke -- in der Erwartung, daß sie später bei der Umwandlung in Hochbaubezirke noch größere Gewinne erzielen könnten -- künstlich zurückhielten, also die Errichtung von Eigenhäusern oder wenigstens eine weiträumigere Bebauung an und für sich schon unmöglich machten. So verschwand nach und nach die schönen Park-, Wald- und Gartengrundstücke, auch die im Besitz des Staats befindlichen, in der näheren Umgebung von Berlin und die fünfstöckige Mietkaserne mit all ihren Schäden kam als Ersatz!

Die in den Vororten dadurch eingetretene Verschlechterung der Wohnverhältnisse konnte dann auf das eigentliche Berlin

*) Einkommen und Miets 1910.

**) Grundrente und Wohnungsfrage.

naturgemäß nur in ungünstigster Weise zurückwirken. Eine stetig steigende Behausungsziffer, also eine Verschlechterung und immer mehr in die Höhe gehende Mieten, waren die Folgen.

Ein wahres Wunder ist es, daß uns unter solchen Verhältnissen so nahe vor den Toren von Berlin die reizende Landhausanlage Grunewald geblieben ist. Aber diese ist, was besonders hervorgehoben werden muß, nur geblieben durch Maßnahmen einer großzügigen großen Terraingesellschaft. — Regierung und Gemeinde wären hier gewiß ebenso umgefallen, wie bei den andern westlichen und südwestlichen Gebieten, wenn es nur die Terraininteressenten gefordert haben würden.

Es ist vielfach die Ansicht vertreten, daß die Aufplasterung möglichst vieler Mietkasernen an möglichst breiten Straßen auf dem Gelände einer Gemeinde nicht allein die Interessen der Grundstücksspekulanten, sondern auch — und zwar in der Hauptsache — die Interessen der Gemeinde fördere! Welch großer Irrtum! Die Macht, der Einfluß und selbst der Name einer Gemeinde liegt doch nicht in der Einwohnerzahl, sondern ausschließlich in der wirtschaftlichen und kulturellen Leistungsfähigkeit, das ist in der Hauptsache in der Steuerkraft. — Niemand wird bestreiten können, daß ein Gemeinwesen, dessen Gelände mit fünfstöckigen Mietkasernen besetzt ist, die Bevölkerungsschichten aufnehmen, die, wie wir ermittelt, zu über 80% nur ein Einkommen von höchstens durchschnittlich 1200 M. haben, eine Bevölkerung, die, wie allgemein bekannt ist, sehr hohe Schul-, Krankenhaus- und Armenlasten, hohe Verwaltungskosten sowie auch prozentual sehr hohe Betriebskosten der Gemeindeeinrichtungen erfordert, wirtschaftlich doch ganz erheblich schlechter gestellt ist als ein Gemeinwesen mit weiträumiger Bebauung, auch wenn die Bevölkerungsschichten dieser Bebauung nicht ausschließlich den besseren Ständen angehören. So beträgt z. B. der Durchschnitt der staatlichen Einkommensteuer in Berlin 13 M., in den östlichen Vororten dagegen nur 3 M. im Grunewald aber 135 M. Infolgedessen haben Berlin 100%, Grunewald nur 15%, die östlichen Vororte aber 200% bis 300% Gemeindeumlagen. Und der Aufwand für die Gemeindeeinrichtungen steht im umgekehrten Verhältnis zur steuerlichen Leistungsfähigkeit, so zahlt u. a. Grunewald für seine Volksschulen nur 7% seiner staatlichen Steuer, Weißensee dagegen 160%.*) Daß diese wirtschaftlichen Nachteile der mit Mietkasernen besetzten Städte oder Stadtteile mit der Zeit immer mehr zunehmen müssen, werden wir in den weiteren Abschnitten noch näher nachweisen.

Auch die weitere Annahme, daß durch das Verpflanzen der Mietkasernen wenigstens die Grundbesitzer, das heißt die Altingesessenen, erhebliche finanzielle Vorteile hätten, ist, abgesehen von geringen Ausnahmen, wie z. B. bei den Schöneberger sogenannten Millionenbauern, gleichfalls durchaus irrig. In Berlin gab es nach einer Zusammenstellung vom 1. April 1910***) bei 28457 benutzten Grundstücken nur noch 957 Baustellen, die, soweit der Staat oder die Kommune nicht in Frage kommen, wohl ausschließlich in Spekulationshänden sind. In Charlottenburg gab es nach P. Voigt***) schon seit Anfang der 70er Jahre kein Ackerland mehr, auch war zur selben Zeit

das ganze Gebiet von Groß-Berlin bereits in Spekulationshänden. Wenn auch beim Zusammenbruch der Gründerjahre Gelände von erheblichem Umfang in der Umgebung von Berlin wieder in die Hände der ursprünglichen Besitzer zurückgefallen sein mag, so kann man doch mit Sicherheit annehmen, daß bei der Ende der 80er Jahre einsetzenden weiteren Wertsteigerung der allergrößte Teil des noch unbebauten Besitzes, soweit es in greifbarer Zeit zur Bebauung kommen kann, wieder in Spekulationshänden war. Also nicht die alteingesessenen Bürger haben den Gewinn eingeheimst, sondern die vielen großen und kleinen Spekulanten, die meist noch nicht einmal in dem betreffenden Ort ansässig sind, also vielfach noch nicht einmal zu einer entsprechenden Besteuerung herangezogen werden konnten. —

Nach den Ermittlungen am Schluß des Abschnitts I beträgt die jährliche Gesamtbelastung durch die Spekulation für die jetzigen bebauten Grundstücke in den Groß- und größeren Städten schon rund 600 Millionen Mark. Dieselbe Zahl ergibt sich auch, wenn die für 1896/97 für Charlottenburg gegebene Kopfquote im angemessenen Verhältnis — wie oben für das Jahr 1880/81 — auf die in Frage kommende gesamte Bevölkerung der Groß- und größeren Städte umgerechnet wird.

Unser Außenhandel hat im Jahre 1909 die Gesamtausfuhrziffer von 7137,5 Millionen Mark erreicht. Nimmt man bei dieser Gesamtausfuhr auch einen hohen Durchschnittsgewinn von rund 15% an, dann ergibt sich, daß jetzt schon über die Hälfte des dabei erzielten Gewinns in die Hände der Grundstücksspekulanten fließt. Berücksichtigt man weiter die bedeutenden Summen, die jetzt schon auf dem unbebauten Boden ruhen — Spekulationsgewinne, deren Zinsen unsrer Bevölkerung nach und nach bei der Bebauung aufgebürdet werden müssen —, dann wird man zu dem Endergebnis gelangen, daß der Ertrag unsrer von aller Welt so bewunderten und beneideten Ausfuhr in nicht allzu ferner Zeit in ganzer Höhe diesem vom Staate sanktionierten Bodenschwacher zum Opfer gebracht werden muß.

Dieses ist der Enderfolg einer unter den vorteilhaftesten rechtlichen und wirtschaftlichen Bedingungen arbeitenden Selbstverwaltung, einer Selbstverwaltung, die, um nochmals im Sinne von Dr. Keller und Ph. Nitze zu sprechen, die großen gemeinsamen Interessen der Bevölkerung und des Staates den kleintlichen und egoistischen Interessen der Kirchturmspolitiker und der dividendenhungrigen Bodenspekulanten Schritt für Schritt opferte und noch opfert.

Daß ein weiteres Fortschreiten auf dieser Bahn im Interesse unsrer ganzen sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse für die Dauer undenkbar ist, daß die Regierung mit der stillschweigenden Begünstigung der Interessen und der Bestrebungen der Spekulanten Halt machen und daß die Parole „laissez faire, laissez passer“ auf dem Gebiet des Wohnungswesens ebenso verschwinden muß, wie sie auf dem Gebiet des übrigen Wirtschaftsebens längst zum großen Segen des Vaterlands verschwunden ist, werden wir in den folgenden Abschnitten weiter erörtern.

(Es folgt Abschnitt III: Die bei der Preisbildung der städtischen Bodenwerte treibenden Kräfte und Institutionen.)

Zur Organisation des technischen Unterrichts

Rede, gehalten in der Freien Studentenschaft vom Geheimen Hofrat Cornelius Gurlitt in Dresden

Meine Herren!

Wir sind hier kein Kultusministerium und auch keine Ober-schulbehörde! Infolgedessen hat es wohl auch nicht viel Zweck, wenn ich hier vor Ihnen mit Vorschlägen für Verbesserungen des technischen Unterrichts auftreten wollte. Es kann sich nur um allgemeine Betrachtungen handeln. Sie sind junge Männer, und die Zeit liegt vielleicht nicht mehr so fern, wo Sie selbst in die Praxis der Lehrtätigkeit eintreten werden. Dann wird es vielleicht gut sein, daß Sie beizeiten einige von den Schwierigkeiten kennen lernen, die Ihre Lehrer jetzt beschäftigen. Es wird dies besser sein, als darauf hinzuweisen, wie die Lösung der Fragen mir oder andern vorschwebt; Lösungen, von denen wohl sicher keine die unbedingt richtige ist. Auch will ich an das, was ich in einem Aufsatz über den Hochschulunterricht vor 1½ Jahren vorgeschlagen habe, nicht im einzelnen anknüpfen; denn auch die dort gemachten Vorschläge habe ich

niemals so aufgefaßt, daß durch sie die Erfüllung aller Wünsche erreicht werde. Ich habe auch damals nur auf Fehler hingewiesen, und so möchte ich denn auch hier nur auf solche hinweisen, auf einzelne Punkte, die unsern Unterricht benachteiligen.

Zunächst ein paar geschichtliche Bemerkungen! Der technische Unterricht ist noch nicht alt; vor einem Jahrhundert etwa war die Frage noch gar nicht offen, ob es eine technische Wissenschaft gebe oder geben könne; vor einem Jahrhundert bestanden zwar schon — zuerst in Paris — Akademien und Bauschulen, an denen Techniker herangebildet wurden. Es entstanden in jener Zeit auch Lehrbücher, die in ihr Lehrgebiet alles das hineinnahmen, was damals vorgetragen und geübt wurde. Diese Bücher sind auch für die modernen Techniker noch lehrreich, namentlich auch nach historischer Seite, hinsichtlich des Umfangs der zu lehrenden Disziplinen. Sie umfassen nur einen sehr bescheidenen Teil des heutigen Bauschaffens. Das Bauingenieurwesen war vom Hochbau noch nicht getrennt. Als dann zu Anfang des 19. Jahrhunderts in allen

*) Vergl. Dr. E. Jäger, „Grundriß der Wohnungsfrage und Wohnungspolitik“.

**) Tägliche Rundschau vom 21. Januar 1911.

***) Grundrente und Wohnungsfrage.

Ländern das Bedürfnis sich geltend machte, die heimischen Industrien zu stärken, als man einsah, wie groß die industrielle Ueberlegenheit Englands war, kam man auf den Gedanken, Industrieschulen oder Gewerbeschulen zu gründen, Institute, die schon etwas mehr unsern technischen Hochschulen glichen. Die Universitäten freilich hielten sich für hochehrbar über die technischen Wissenschaften, so daß man nicht daran dachte, die Technik in ihren Lehrplan einzugliedern. Anders in Ländern mit jüngeren Universitäten: Amerikanische Professoren haben uns unlängst über die dortigen Einrichtungen berichtet: Einer von ihnen sagte, man habe drüben in außerordentlich vielen Dingen von den deutschen Hochschulen gelernt, nicht aber, daß diese notwendig von den Technischen Hochschulen getrennt sein müßten. Denn in Amerika sind tatsächlich Universität und Technik miteinander verknüpft, haben manche Universitäten technische Fakultäten.

Noch in der Zeit des großen Krieges von 1870/71 war die Hauptlehranstalt in Sachsen für die höheren Techniker die polytechnische Schule in Dresden. Diese nahm zunächst junge Leute von nicht unter 16, seit 1871 von nicht unter 17 Jahren auf und behielt diese fünf Jahre hindurch, so daß die normale Abgangszeit der technischen Studenten von damals 21 bis 23 Jahre war. Sie wissen, daß heute für denjenigen, der die Technische Hochschule verläßt, wenn er die im Lehrplan vorgesehenen Semester und Examen durchgemacht hat, 25, ja 26 Jahre das normale Alter ist. Die Männer, die unsere Wissenschaft auf ihre jetzige Höhe gebracht haben, sind mit ihren Studien früher fertig geworden als der Nachwuchs. In dem Alter, in dem unsere jungen Leute ihre theoretischen Studien an den Lehranstalten abschließen, haben ihre Väter längst in der Praxis gewirkt. Ein so ausgezeichnete Mann, wie der Ingenieur Mohr, der unserer Technischen Hochschule bis vor wenigen Jahren als Professor angehörte, ist zum Beispiel mit 21 Jahren in die Praxis eingezogen und doch ein Führer im theoretischen Fortschritt geworden. Aus den Lebensbeschreibungen der meisten Führer in den Ingenieurwissenschaften läßt sich dasselbe erkennen: Der Abschluß der theoretischen Studien erfolgte, wie bei den meisten andern Kulturvölkern jetzt noch, so damals und auch bei uns früher, als dies heute der Fall ist.

Nun hat sich jetzt allerdings der Lehrbetrieb geändert. Der Umfang der technischen Fächer, die Ausdehnung der Technik hat, wie Sie ja alle wissen, sich außerordentlich erweitert. Wer an der Bauakademie in Berlin in den 1870er Jahren das Abschlußexamen machte, mußte sich sowohl in Ingenieurwesen als in Architektur prüfen lassen. Obgleich man damals in jüngeren Jahren seine Studien abschloß, mußte man sowohl als Architekt wie als Ingenieur sich vorgebildet haben. Heute sind die Fächer schon längst getrennt. Ja, die Hochbauabteilung in Charlottenburg hat sogar schon heute verschiedene Examina, je nachdem ob ein Student sich mehr der mittelalterlichen Schule anschließt, der zweite der Renaissance, ein dritter mehr der Technik sich gewidmet hat.

Nun bin ich der Meinung, daß sehr wohl nach der einen oder anderen Richtung hin Erleichterungen geschaffen werden könnten. Wir fragen uns, ob es nicht möglich sei, das Hochschulstudium zu verkürzen, oder wenn das sich als unmöglich erweist, ob zum mindesten dahingewirkt werden kann, daß die Gymnasien ihre Schulzeit verkürzen. Ursprünglich bestanden diese aus sechs Klassen, von Sexta bis Prima, jetzt aber haben sie neun Klassen. Es vollzog sich also auch hier gegen früher ein starkes Hinausziehen der Abschlußzeit.

Welches ist der Grund, daß unsere Hochschulen so außerordentlich belastet worden sind und warum ist der Abschluß der Studien so weit hinausgezogen? Es sind dies nicht ausschließlich eigentliche Unterrichtsfragen, sondern ebensowohl Gründe mehr sozialer Art. Einer der Gründe liegt in dem von unseren Hochschulen aufgestellten Prinzip, daß diese gleichgestellt werden mit der Universität; ein zweiter in dem Berechtigungswesen, das unserem Beamtentum zugrunde liegt. Wir sind in Deutschland zu der allgemein gültigen Meinung gekommen, daß nur diejenigen in den Kreis der höheren Beamten aufgenommen werden sollen, die das vorgeschriebene Abgangszeugnis einer akademischen Unterrichtsanstalt besitzen. Der Staat, der hier in erster Linie das entscheidende Wort gesprochen hat, stellte den Grundsatz auf, daß keiner in den Kreis seiner höheren Beamten aufgenommen werde, der nicht

in einer bestimmten Reihe von Fächern geprüft worden sei. Geprüft wird aber nur der, der den vorschriftsmäßigen Bildungsgang durchmachte. Das Entscheidende im Leben unseres zukünftigen Beamten ist, daß er im rechten Augenblick die rechte Schule besucht, daß er also mit neun oder zehn Jahren in die Sexta geschickt wird. Entscheidet sich der Vater in diesem Augenblick anders, so wird seinem Sohne das Fortkommen dauernd erschwert. In den 50, 60 Jahren, die er später lebt und arbeitet, kann er sich zwar zu einer sehr wichtigen und wohlunterrichteten Persönlichkeit entwickeln; doch kann er den schwerer Fehler seines Vaters nie wieder ganz gutmachen. Derjenige, der etwa mit 19 oder 20 Jahren das Ziel der Mittelschule nicht erreicht und sein Maturitätsexamen nicht bestanden hat, der steht zum zweiten Male vor der ungemein schweren Entscheidung, indem er entweder durch Wiederholen des Examens das Ziel zu erzwingen suchen muß oder auf eine ganze Reihe von Beschäftigungsarten verzichten muß. Er verzichtet damit nicht nur auf den Staatsdienst, sondern auch auf die Anerkennung, dem oberen Kreis der Gesellschaft anzugehören, und darauf unter die erste Klasse der Techniker gerechnet zu werden. Was er in den nächsten 30, 40 Jahren leistet, das kann zwar unter Umständen dahin führen, daß er sich trotzdem eine hohe Position erringt, die auch im öffentlichen Leben anerkannt wird; jedoch geschieht dies unter sehr erschwerten Umständen, so daß ein solches Durchbringen zu den Ausnahmefällen gehört. Durch das Berechtigungswesen, das in unserem Staat eine so große Rolle spielt, ist diesem also erschwert, Männer, die außerhalb der normalen Entwicklungsart sich selbst förderten, für seine Dienste an leitende Stellen zu bringen. Das Berechtigungswesen erzeugt dazu den Gedanken, daß die Angst und die Sorge, die man bei den Prüfungen selbst überstanden hat, ein Mittel zur Förderung der Studien sei. Man glaubt sie daher anderen als notwendiges Ausbildungsmittel aufzwingen zu sollen. Nur zu viele unter den Männern, die nun im öffentlichen Leben an leitenden Stellen stehen, bestehen daher auf dem Examen als auf einem notwendigen Mittel zur Hebung des Fleißes. Wir müssen also damit rechnen, daß zunächst der Staat streng daran festhält, das Examen als entscheidenden Prüfstein für die Ausbildung seiner Beamten zu betrachten und das Bestehen eines solchen für seine Beamten zu fordern.

Es ist das Examen aber ein recht zweifelhaftes Mittel zur Erforschung des Wertes eines Mannes. Zunächst beruht mein Zweifel auf einem Grunde, der Ihnen, meine Herren Studenten, vielleicht am besten gefallen wird: Es ist nämlich eine merkwürdige Erscheinung, daß, während in allen erdenklichen Dingen geprüft wird, während die Tätigkeit der Deutschen nach Ansicht anderer Nationen darin besteht, daß die eine Hälfte unseres Volkes die andere prüft — daß trotzdem kein Examen für Examinatoren besteht. Man kann nämlich ein sehr gescheiter, sehr gelehrter Mensch, ein vortrefflicher Techniker sein, ohne Geschick zum Prüfen zu haben. Einen Geschickten in diesem Fache nenne ich einen solchen Menschen, der zu ermitteln versteht, was der Prüfling weiß, aber nicht zu ermitteln sucht, was er nicht weiß. Zweitens kann die Schuld des Mißerfolges in dem Examen am Prüfling liegen. Denn im Leben auch der tüchtigsten Menschen beobachtet man Augenblicke, in denen sie versagen. Viele leiden am Esprit d'escalier: Ihnen fällt erst auf der Treppe ein, was sie eigentlich drinnen im Zimmer auf die an sie gestellte Frage hätten antworten sollen. Wie viele haben sich in der nächsten Viertelstunde nach dem Examen gesagt, es sei unbegreiflich, daß sie eine so leichte Frage nicht beantwortet hätten. Es sind also sehr häufig Zufälligkeiten, die über ein Lebensschicksal entscheiden, in die Karriere junger Leute entscheidend eingreifen. Es wäre dies leichter zu ertragen, wenn der Moment nicht so häufig an einen jungen Mann heranträte, daß er im Examen durchfallen kann. Mit neun Jahren macht er sein Aufnahmeexamen in dem Gymnasium, mit 20 das Maturitätsexamen, mit 23 das Vorexamen, mit 26 das Hauptexamen, mit 29 das Baumeisterexamen, zwischendurch das Doktorexamen und wohl auch noch als Reservist das Offizierexamen. Sein Höhenflug bekommt einen Knick, wenn er in einer dieser Prüfungen versagt. Es ist viel unerfreulicher, durch ein Examen gefallen zu sein, als gar nicht sich zu diesem gemeldet zu haben.

(Fortsetzung folgt)